

(Stand: 08.06.2016)

Dieses Positionspapier wurde von Mitgliedern aus dem Arbeitskreis „Biodiversität und nachhaltige Landnutzung in Großschutzgebieten“ der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) erarbeitet:

Prof. Dr. Stefan Heiland, Technische Universität Berlin

Prof. Dr. Eckhard Jedicke, Hochschule Geisenheim

Prof. Dr. Hubert Job, Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Leiter des Arbeitskreises)

Dr. Peter Meyer, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Göttingen

Prof. Dr. Birte Nienaber, Université du Luxembourg, Luxemburg (Luxemburg)

Prof. Dr. Tobias Plieninger, University of Copenhagen, Kopenhagen (Dänemark)

Dr. Marco Pütz, Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Zürich-Birmensdorf (Schweiz)

Dr. Sven Rannow, Nationalparkamt Müritzer, Hohenzieritz

Dr. Eick von Ruschkowski, Naturschutzbund Deutschland, Berlin

Dr. Barbara Warner, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover

Dr. Manuel Woltering, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

„Großschutzgebiete, Biodiversität und räumliche Planung“

Inhalt

Einleitung

Positionen

- 1 Stellenwert von Großschutzgebieten in der räumlichen Planung stärken
- 2 Zuständigkeiten von Großschutzgebieten klarer regeln und administrative Strukturen harmonisieren
- 3 Monitoring und Qualitätsmanagement von Großschutzgebieten sicherstellen
- 4 Neben klassischem Naturschutz mehr Prozessschutz: Dynamik in Großschutzgebieten zulassen
- 5 Großschutzgebiete bundesweit einheitlich zonieren
- 6 Ökosystemleistungen von Großschutzgebieten stärker für Kommunikation und räumliche Planung nutzen
- 7 Neue Strategien für den Umgang mit aktuellen Herausforderungen wie demographischem Wandel, Klimawandel und Bodenspekulation in Großschutzgebieten entwickeln

Fazit

Ein Nationales Großschutzgebietsprogramm ist unabdingbar!

Literatur

Einleitung

Mit der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 ist Nachhaltigkeit zur globalen Leitidee geworden. Eine nachhaltige Entwicklung ist ganz besonders an die Erhaltung und gerechte Nutzung der biologischen Vielfalt gebunden. Als einer von 189 Vertragsstaaten des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt hat sich hierzu auch Deutschland verpflichtet und dies 2007 in der Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) konkretisiert. Die NBS umfasst insgesamt 16 Aktionsfelder, in denen konkrete Visionen und Ziele verfolgt werden. Eine regelmäßige Erfolgskontrolle wird durch das Monitoring eines Sets geeigneter Indikatoren gewährleistet.

Unmittelbar vor dem 25-jährigen Jubiläum der Rio-Konferenz stellt sich die Frage, welche Fortschritte Deutschland im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erreicht hat. Insbesondere nachhaltige Landnutzungssysteme sowie ein konsistentes und wirksames Schutzgebietssystem stehen dabei als zentrale Bausteine im Fokus. Die Großschutzgebietstypen Naturpark, Biosphärenreservat und Nationalpark sind zentrale Elemente dieses Schutzgebietssystems. Sie decken rund ein Drittel des staatlichen Territoriums ab.

Die Ausweisung und das Management von Großschutzgebieten ist in Deutschland Aufgabe der Länder, der Bund besitzt hier nur sehr eingeschränkte Einflussmöglichkeiten. Aus fachlich-wissenschaftlicher Sicht sind dennoch länderübergreifende Zielsetzungen und eine Strategieformulierung für ein kohärentes System an Großschutzgebieten und für deren effizientes Management sinnvoll und notwendig, um landesspezifische Bestrebungen in einen Gesamtzusammenhang zu stellen und die Arbeit der Bundesländer im Sinne bester Effizienz zu harmonisieren. Der Bund sollte sich hier besser positionieren und als „Dach“ im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten durch deutlich höheren Ressourceneinsatz vermehrt Qualitätssicherung betreiben. Hierfür wird die Etablierung eines Nationalen Großschutzgebietsprogramms unbedingt als notwendig erachtet.

Positionen

Vor dem dargestellten Hintergrund hat der Arbeitskreis „Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ Forderungen an Entscheidungsträger aus Politik und Planungspraxis für die zukünftige Entwicklung eines Systems von Großschutzgebieten formuliert:

1 Stellenwert von Großschutzgebieten in der räumlichen Planung stärken

Grundsätzlich sind formelle und informelle Instrumente der räumlichen Planung gefordert, um den Stellenwert von Großschutzgebieten zu festigen.

Im formellen Bereich können Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete als Instrumente der Flächenvorsorge räumlich konkret festgelegt werden, die je nach Stufe stringente Aussagen zur möglichen Nutzung treffen. Hierdurch können naturschutzfachlich wichtige Ziele gestärkt werden, indem konfligierende Nutzungen ausgeschlossen werden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft stellen Schutz und Entwicklung in den Vordergrund, sie verhindern oder erschweren baulich-technische Raumnutzungen, legen jedoch keine bodengebundene Bewirtschaftung fest. Darum wird auf der Ebene der Regionalplanung für eine neue, multifunktionale Kategorie „Landschaftliches Vorranggebiet“ in Großschutzgebieten plädiert. Diese bezieht sich neben anderen Funktionen wie z.B.

Grundwassersicherung, Erholungsvorsorge, Klimaökologie, Biotop- und Artenschutz insbesondere auf eine extensive Landbewirtschaftung.

Die Heterogenität der unterschiedlichen Ansätze der Raumordnung erschwert regional abgestimmte Strategien insbesondere für ein Schutzgebietsmanagement: Zu den „klassischen“ Akteuren der Regional-, Kommunal- und Fachplanung kommen starke Akteure des Umwelt- und Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tourismuswirtschaft hinzu. Regionalmarketing wird vielfach von den Ländern gefördert und oft in Kooperation mit regionalen Initiativen umgesetzt. Außerdem bestehen vielfältige Förderinitiativen mit ähnlicher Ausrichtung für ländliche Räume (z.B. LIFE, LEADER, ILEK, Konversionshilfen etc.) die jedoch selten vollständig zielkonform sind und in Teilen zu mehr Friktionen führen anstatt Synergien zu schaffen. Hier bedarf es dringend einer Harmonisierung von den verschiedenen Fördermechanismen.

Notwendige Grenzlinienvereinfachungen und Flächenarrondierungen stellen insbesondere für viele Nationalparke eine große Herausforderung dar. Zum einen sind einige Nationalparke in ihrer Flächenausdehnung zu klein, um bestimmte naturschutzfachliche Anforderungen (z.B. die Ermöglichung von Wanderungsbewegungen) erfüllen zu können. Zum anderen sind mehrere Nationalparke in Teilen fragmentiert und an ihren Außengrenzen sehr inhomogen. Hier können Raumordnungsverfahren ein probates Mittel sein, um Instrumente der Bodenordnung (z.B. freiwilliger Flächentausch) in Kombination mit der Klärung der Eigentumsverhältnisse anzuwenden.

Die Bedeutung von Großschutzgebieten sollte sich in der Landes- und Regionalplanung deutlicher widerspiegeln, z.B. über die Konzentration von Eignungsgebieten für Windenergie außerhalb von Großschutzgebieten (mindestens in Nationalparks und Biosphärenreservaten, für Naturparke ggf. regional differenziert) und speziell beim Infrastrukturausbau (z.B. Verkehr und Energie). Zielsetzungen der Großschutzgebiete sollten zudem über ihre Rolle als Träger öffentlicher Belange hinaus in der örtlichen Bauleitplanung mehr Gewicht bekommen, z.B. im Rahmen einer neu zu schaffenden Einvernehmensregelung für Nationalparke und Biosphärenreservate (Kern-/Pufferzone) sowie einer Benehmensregelung für Biosphärenreservate (Entwicklungszone) und Naturparke.

2 Zuständigkeiten von Großschutzgebieten klarer regeln und administrative Strukturen harmonisieren

Ein Abgleich der Zuständigkeiten und administrativen Strukturen von Großschutzgebieten ist notwendig, um ein deutlich effektiveres Management der Gebiete zu ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, dass wenigstens Nationalparke und idealerweise auch Biosphärenreservate die räumliche Zuständigkeit als Untere Naturschutz- und Jagdbehörden erhalten. Im Idealfall fungiert eine Biosphärenreservatsverwaltung zusätzlich als Genehmigungsbehörde für land- und forstwirtschaftliche Förderprogramme. Generell sollten alle Großschutzgebietsverwaltungen, vor allem Biosphärenreservate und Naturparke, personell so ausgestattet sein, dass die ihre Rolle als Träger öffentlicher Belange an allen Planungen von raumwirksamen Projekten wahrnehmen können.

Ein einzurichtendes Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) kann die Qualifizierung von Zielen und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung von Großschutzgebieten zusätzlich befördern. Hierdurch kann der Stellenwert von prozessorientierter und konkret akteursbezogener Planung in Schutzgebieten gefestigt werden. Ein Modellvorhaben Großschutzgebiete vermittelt die politische Relevanz des Themas und stärkt den Stellenwert des Natur- und Landschaftsschutzes in Deutschland insgesamt.

Eine Verbesserung der finanziellen und personellen Ressourcenausstattung ist zu erreichen, wenn die Verwaltungen von Großschutzgebieten mehr eigenständige Verantwortung zugewiesen bekommen. Durch den Einsatz geeigneter Strategien sind Großschutzgebiete dann nicht nur effizienter zu managen und besser zu organisieren, sondern im Idealfall wird auch eine breitere Akzeptanz in der Bevölkerung geschaffen. Eine eigenständige Verwaltung lässt sich durch das Instrument des Regionalmanagements etablieren. Hier kommt der Regionalplanung eine entscheidende Rolle zu, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung anhand der durch Verordnung bzw. Gesetz definierten spezifischen Ziele der Großschutzgebiete zu konkretisieren. Denn sie hat den Auftrag und die Möglichkeiten, alle Nutzungen und Ansprüche an den Raum überkommunal zu koordinieren. „Regionalmanagement“ verweist dabei auf einen diskursiven Ansatz, der die vermeintlich „starre“ (weil etabliert und in mancher Hinsicht konservative) Regionalplanung ergänzen kann. Governanceprozesse, die zu einer Erreichung der Schutzgebietsziele beitragen können, sind ohne ein funktionierendes Regionalmanagement nicht denkbar.

3 Monitoring und Qualitätsmanagement von Großschutzgebieten sicherstellen

Zur Umsetzung der NBS ist eine konsequente Qualitätssicherung und -entwicklung der Großschutzgebiete erforderlich. Die verschiedenen Zielsetzungen von Großschutzgebieten sind rechtlich klar festgelegt und die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Flächenschutzkategorien sind ausreichend. Die Ausweisung von Biosphärenreservaten ausschließlich nach Landesrecht ist hoch problematisch, da sie langfristig zu einer „Zweiklassengesellschaft“ führt, welche die international streng zertifizierten UNESCO-Biosphärenreservate in der Außendarstellung verwässert. Zudem ist bei den Bezeichnungen für diese Schutzgebietskategorie auf Einheitlichkeit zu achten, wie das aktuelle Beispiel der sprachlichen Variationen zeigt (z.B. Biosphärengebiet, Biosphärenregion): Dem internationalen Standard folgend sollte zukünftig vom Gesetzgeber bundeseinheitlich von ‚UNESCO-Biosphärenreservat‘ gesprochen werden.

Die Frage der Prädikatisierung von Landschaften durch Großschutzgebiete und dem Zusammenhang von Regionalentwicklung und Naturtourismus ist explizit festzuhalten: Qualitätsmanagement und -sicherung erfolgt nicht durch Masse, sondern durch mehr Klasse.

Seit März 2016 liegt ein Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vor, der die Implementierung und den kontinuierlichen Betrieb eines Integrativen Monitoring-Programmes für Nationalparke und Biosphärenreservate in Deutschland vorsieht. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da nur dadurch eine dem jeweiligen Schutzgebietstyp gerecht werdende Qualität langfristig erfolgreich gesichert und den internationalen wie nationalen Berichtspflichten (z.B. im Rahmen der UN-Konvention für biologische Vielfalt) nachgekommen werden kann. Dieses Monitoring muss harmonisierte Indikatoren nach einheitlichen Erhebungsstandards zu (1) Biodiversität, (2) Kulturlandschaftsvielfalt, (3) sozioökonomischer Situation, (4) Partizipation, (5) Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie (6) Regional Governance umfassen und stetig weiterentwickelt werden. Die Indikatoren sollten einerseits praktikabel und andererseits belastbar – also regional hinreichend tiefenscharf, aber bundesweit vergleichbar und vor allem nach einheitlichem Standard erfasst werden – sein. Ein fachlicher Austausch auf der Leitungs- sowie auf der Arbeitsebene über die Monitoring-Ergebnisse ist sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene anzustreben.

4 Neben klassischem Naturschutz mehr Prozessschutz: Dynamik in Großschutzgebieten zulassen

Aufgrund der langen Besiedlungsgeschichte, der hohen Bevölkerungsdichte und des ausgeprägten Infrastrukturnetzes, welche unsere ursprünglichen Landschaften vielfältig und fast ausnahmslos transformiert haben und die Arten- und Biotopvielfalt über Jahrtausende meist befördert haben, ist in Deutschland auf dem größten Teil der Fläche vorrangig (Kultur-)Landschaftspflege im Sinne von „Schutz durch Nutzung“ zu betreiben. Wildpflanzen- oder Wildtierarten und über Generationen gezüchtete, traditionelle Sorten bzw. Rassen von Kulturpflanzen und Zuchttieren sind hierbei gleichermaßen von Bedeutung.

Der Aufbau eines Netzes an „Grüner Infrastruktur“ hilft, die räumlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Nutzung der vielfältigen Leistungen funktionierender Ökosysteme zu schaffen. Großschutzgebiete sind wesentliche Bestandteile der Grünen Infrastruktur. Zur Vernetzung selbiger braucht es entsprechende Lebensraumkorridore (z.B. durch Grünachsen in strukturarmen Intensiv-Agrarlandschaften, u.a. in Form von Auen), welche die Konnektivität innerhalb und zwischen den Großschutzgebieten gewährleisten.

Förderprogramme dafür sollten sowohl auf die klassische Landschaftspflege (ohne Produktionsziel), aber auch auf eine extensive Landnutzung, die (Bio-)Produkte in der Region für die Region erzeugt, ausgerichtet sein. Hier ergeben sich Bezüge zum Regionalmanagement, das in die Ökonomie und Nutzungsstruktur der Regionen etwa über regionale Vermarktungskonzepte eingreifen und somit endogene Potenziale ländlicher Räume erschließen kann. Das Raumordnungsgesetz verpflichtet Planungsträger, den Raum über Nutzungskonzepte bspw. über Sicherungs- und Entwicklungsaufgaben zu gestalten. Entwicklungsaspekte für Kulturlandschaften sind hierbei hervorzuheben. Wesentlich ist, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auszugleichen sind und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist. Klar liegt hier die Priorität auf dem Schutz und der Entwicklung von Natur, zunächst unabhängig von ihrer Inanspruchnahme.

Eigendynamik im Hinblick auf die Entstehung sekundärer Wildnis zuzulassen und damit einen Beitrag zur Erfüllung des 2-%-Ziels der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ zu leisten, ist als segregativ ausgerichtete Maßnahme auf den Typus der Nationalparke zugeschnitten. Darüber hinaus ist auf eine harmonisierte Umsetzung des 5-%-Ziels für Wälder mit natürlicher Entwicklung (gesamte Waldfläche) und 10 %-Ziels im öffentlichen Wald zu achten. Wichtig ist die Berücksichtigung internationaler Naturschutzstandards beim Thema Wildnis. Hier fehlt in Deutschland die Ursprünglichkeit, wie sie die Weltnaturschutzorganisation (IUCN) in ihrer Kategorie Ib definiert. Daher kann es streng genommen keine „Wilderness Areas“ geben, sondern ausschließlich „Wild Areas“ (IUCN Ia/II). Wesentlich sind zudem konkrete Standards für die Anerkennung von Wäldern mit natürlicher Entwicklung als Wildnisentwicklungsgebiete.

Prinzipiell sollte bei der Umsetzung die ‚SLOSS‘-Strategie verfolgt werden: „single large“- (z.B. Nationalparks mit ihren Kernzonen) „or several small“ areas (z.B. Naturwaldzellen oder Cluster-Kernzonen in Biosphärenreservaten, die z.T. nur 50 ha oder weniger umfassen) sind unbedingt parallel auszuweisen, da letztere wichtige Trittsteinbiotope darstellen können. Landes- und Regionalplanung können hingegen die „Single large-areas“ durch landes- und regionalplanerische Ansätze wie bspw. großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege schützen und mitgestalten. Deshalb auch die in Punkt 1 aufgestellte Forderung nach Landschaftlichen Vorranggebieten.

5 Großschutzgebiete bundesweit einheitlich zonieren

Eine Zonierungsreglung sollte bundesweit einheitlich umgesetzt werden, um dadurch Mindeststandards für das Management der Flächen zu erreichen. Alle Großschutzge-

bietskategorien bedürfen eines kohärenten **Zonierungs-Systems**, das im Falle von Nationalparks und Biosphärenreservaten drei Intensitätsstufen des Schutzes, bei Naturparks zwei Stufen stringent zu differenzieren hat:

Das homogene System von Kern-, Puffer- und Entwicklungszonen ist für die Biosphärenreservate in Deutschland aufgrund der Vorgaben der UNESCO und der Arbeit des Man and Biosphere-Nationalkomitees vorbildlich. Es existieren aber Probleme bei der Umsetzung der vorgeschriebenen Mindestgröße der Kernzone (3%-Flächenanteil) und deren Pufferung nach außen (nicht überall wird der o.g. Anteil erreicht und nicht jede Kernzone ist von einer Pufferzone umgeben)

Bei den Nationalparks besteht dringender Handlungsbedarf, da weder die Anzahl der Zonen noch die Benennung derselben einheitlich ist. Die drei Zonen sollten bei Ausweisung Naturdynamik-, Entwicklungs- und Pflegezone heißen. Bislang sind die Naturdynamikzonen-Anteile der deutschen Nationalparke insgesamt noch zu gering und müssen sukzessive zu Lasten der Entwicklungszonen erweitert werden, bis der von der IUCN international festgesetzte Anteil von 75 % erreicht ist. Spätestens 30 Jahre nach der Ausweisung eines Nationalparks sollten dann lediglich noch Naturdynamik- und Pflegezone in einem Gebiet vorhanden sein.

In Naturparks sollte eine Ruhezone einheitlich im Sinne eines bestimmten Mindestanteils an der jeweiligen Fläche eingerichtet werden. Diese ist nicht in dem Maße von Infrastrukturtrassen und technischen Einrichtungen geprägt wie die restliche Naturparkfläche; manche Bundesländer verfügen bereits über eine solche Regelung. Sie soll der Naturerholung der Menschen dienen und auch den Naturtourismus fördern.

6 Ökosystemleistungen von Großschutzgebieten stärker für Kommunikation und räumliche Planung nutzen

Das Konzept der Ökosystemleistungen sollte daraufhin überprüft werden, als neuer Naturschutzansatz in die räumliche Planung einzufließen. Denn es erweitert die Darstellung und Kommunikation von Wechselwirkungen von Natur und Landschaft sowie menschlichem Wohlergehen und kann im Kontext der Umweltverträglichkeitsprüfung wertvoll sein. Durch quantitative, auch (jedoch nicht allein) ökonomische Bewertungen von Ökosystemleistungen (wie z.B. Trinkwasserbereitstellung oder CO₂-Speicherung) kann in manchen Fällen die gesellschaftliche Bedeutung von Großschutzgebieten weiter unterstrichen werden. Insbesondere erfasst der Ansatz der Ökosystemleistungen im Vergleich zu den in der Landschaftsplanung bisher beschriebenen Landschaftsfunktionen auch die Synergien und Konflikte zwischen verschiedenen Ökosystemleistungen.

7 Neue Strategien für den Umgang mit aktuellen Herausforderungen wie demographischem Wandel, Klimawandel und Bodenspekulation in Großschutzgebieten entwickeln

Der demographische Wandel wirkt wenigstens in zweierlei Hinsicht in Großschutzgebieten, positiv wie negativ.

Einerseits gibt es Räume, die zukünftig noch stärker als heute Bevölkerung verlieren werden, wo über ein vollständiges Leerfallen „Wüstungen“ entstehen werden. Wie in den ARL-Positionspapieren 96 und 103 thematisiert, muss dort zur Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge über innovative Konzepte zum gebietsweisen Rückzug aus der Fläche nachgedacht werden. Im Sinne von Lebensqualität umfasst der diesbezügliche raumord-

nerische Beitrag mehr als infrastrukturelle Aspekte und kann zusätzlich für mehr Prozessschutz-Flächen zur Förderung der Naturdynamik- und Kernzonen in Nationalparks und Biosphärenreservaten sorgen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich begrüßt, dass die „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur- und Küstenschutz“ künftig mit einer stärkeren Gewichtung auf ländliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt Naturschutz weiterentwickelt.

Andererseits scheiden absehbar im Zuge der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU immer mehr Menschen aus der kleinbetrieblichen Landwirtschaft aus, auch in Großschutzgebieten. Dies führt zu einer starken Intensivierung der Landwirtschaft, indem durch häufig außerhalb der Region Ansässige Bodenspekulation auf frei werdende Pachtflächen betrieben wird. Dies führt zu einer immer stärker agrarindustriell geprägten Landschaft, auch in den Puffer- und Entwicklungszonen der Biosphärenreservate sowie in den Naturparks, und hat gravierende negative Nebeneffekte wie z.B. Artenverlust, Schädigung von Bodenfunktionen, uniforme Landschaftsbilder oder abnehmende Trinkwasserqualität zur Folge.

Der Klimawandel stellt eine weitere Herausforderung für die Ökosysteme und Landschaften der Großschutzgebiete dar. Auch wenn in diesem Fall die regionalen Steuerungsmöglichkeiten sicherlich eingeschränkt sind, sollte bereits frühzeitig über Strategien und Maßnahmen zu deren Bewältigung und damit über das zukünftige Bild der Großschutzgebiete nachgedacht werden. Beispielhaft sei hier die im Jahr 2011 verabschiedete Dresdner Erklärung zu Biosphärenreservaten und Klimawandel angeführt, in der Biosphärenreservate als Modellregionen für eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels benannt werden. Hierbei sind funktionierende Biotopverbundsysteme als „Grüne Infrastruktur“ unter Einbeziehung von großräumig agierenden Weidetieren ein unverzichtbarer Baustein.

Fazit: Ein Nationales Großschutzgebietsprogramm ist unabdingbar!

Der Arbeitskreis „Biodiversität und nachhaltige Landnutzung in Großschutzgebieten“ fordert ein nationales Großschutzgebietsprogramm des Bundes dringend ein. Er begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Initiative des Bundesumweltministeriums für einen gemeinsam von Bund und Ländern getragenen „Nationalen Aktionsplan Schutzgebiete“ mit dem Ziel, ein gut funktionierendes Managementsystem für alle Großschutzgebiete bis 2020 zu realisieren. Der Bund würde somit als Förderer von Großschutzgebieten gestärkt und könnte eine viel bessere finanzielle und personelle Ressourcenausstattung der Großschutzgebiete gewährleisten. Der jetzige, lückenhafte Zustand des Netzes an Großschutzgebieten im Bereich der Aue- und Moorlandschaften oder der Mischwälder auf reicheren Standorten ist durch neu auszuweisende, zusammenhängende Areale mit entsprechend großem Naturschutzpotenzial zu einem konsistenten und repräsentativen bundesweiten Schutzgebietssystem zu entwickeln. Die Rolle der Raumordnung ist dabei, geeignete Flächen – wie derzeit noch als Truppenübungsplätze genutzte militärische Liegenschaften, die absehbar zu Konversionsprojekten werden – als Vorranggebiete für die Raumfunktion Naturschutz planerisch zu sichern. Neben den bereits existierenden Großschutzgebieten sind auch große halbstaatliche und private Naturschutzflächen (z.B. die Flächen des Nationalen Naturerbes) in dem Programm zu integrieren. Denn diese fungieren als wichtige Trittsteinbiotope in der Normallandschaft außerhalb von Großschutzgebieten.

Literatur

(Themenheft ‚RuR‘, jeweils die einzelnen Beiträge nennen)